

Aktenzeichen:

9 RV 1170/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 12. Oktober 1960

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober
1960, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. R ü c k e r t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 4. Oktober 1957 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Erben des Holzfällers und Landwirts K==B== geboren am 21. Juni 1901, gestorben am 27. Mai 1951. Dieser war als Sanitäter vom 27. November 1943 bis zur Einstellung der Kampfhandlungen im Wehrdienst. Nach einem Krankenblatt des Reservelazarets Bad Rathenfelde war er vom 5. Mai bis 12. Mai 1945 wegen einer Nasennebenhöhlenentzündung und Hypertonie (Bluthochdruck) in Behandlung. Er wurde am 4. August 1945 mit der Diagnose "chronische Nierenentzündung" aus der britischen Kriegsgefangenschaft entlassen. Am 29. Januar 1948 beantragte der Versorgung wegen Herzbeschwerden, Atemnot und Kopfschmerzen, die er auf einen Luftangriff vom 14. Juli 1944 zurückführte. Die Verwaltung lehnte mit Bescheid vom 2. September 1948 den Antrag ab. Das Sozialgericht (SG.) hob mit Urteil vom 16. August 1954 den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte den Beklagten, chronische Nephritis mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 100 v.H. anzuerkennen. Auf die Berufung des Beklagten hob das Hessische Landessozialgericht (LSG.) mit Urteil vom 4. Oktober 1957 das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab. Das LSG. führte aus: Nach dem Gutachten der I. Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt/M. und nach den Feststellungen von Prof. Dr. Sch== haben die Urinuntersuchungen bis 1948 keine Krankheitswerte ergeben. Der Bluthochdruck des Beschädigten sei primär, das Nierenleiden Folge des schon vor dem Wehrdienst bestehenden Bluthochdrucks. Dieser sei durch den Wehrdienst nicht wesentlich beeinflusst worden. Als Brumm 1944 im Lazarett gewesen sei, habe man keine Anhaltspunkte für eine Nierenerkrankung gefunden. Die Kläger haben von der Einlegung der Berufung (Mai 1955) bis zur Anberaumung des Verhandlungstermins (September 1957) keinen Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestellt; der Hilfsantrag in der mündlichen Verhandlung, ein Gutachten einer Universitätsklinik einzuholen, sei daher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

abzulehnen (§ 109 Abs. 2 SGG). Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Gegen dieses am 21. Oktober 1957 zugestellte Urteil legten die Kläger am 8. November 1957 Revision ein. Sie beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

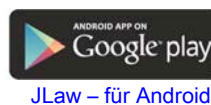
Die Kläger rügten, das LSG. habe die §§ 103, 106, 128 SGG verletzt. Es habe weder dem Entlassungsschein vom 24. August 1945 mit der Diagnose "chronische Nierenentzündung" noch der Bescheinigung des Arztes Dr. L— vom 24. November 1948, daß er B— seit der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wegen Bluthochdrucks und Nierenbeschwerden ärztlich behandelt habe, Glauben geschenkt. Über diese Tatsachen hätte sich das LSG. nicht mit der von ihm gegebenen Begründung hinwegsetzen dürfen. Es hätte der Angabe des behandelnden Arztes nachgehen müssen. Dessen Vernehmung hätte ergeben, daß K— E— bis 1948 - entgegen dem Ausgangspunkt im Gutachten der I. Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt/M. vom 15. August 1952 - eine schlechte Nierenfunktion gehabt habe. Das LSG. habe in dieser Richtung die Beweismittel nicht erschöpft und daher seiner Fragepflicht (§ 106 SGG) sowie seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht genügt. Diese Beweise oder auch schon eine sachgerechte Auswertung des Zeugnisses des behandelnden Arztes hätte das LSG. davon überzeugt, daß das Leiden von K— E— auf den Wehrdienst zurückzuführen sei (Verletzung des § 128 SGG). Bei fehlerfreier Verfahrensweise hätte mithin das LSG. zu einer den Klägern günstigen Entscheidung gelangen müssen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Revision der Kläger ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, da die Kläger mit Recht einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt haben.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Die Rüge der Verletzung dieser Vorschrift entspricht der Form des § 164 Abs. 2 SGG; die Kläger haben im einzelnen dargelegt, auf Grund welcher Umstände sich das LSG. hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen und in welcher Richtung es hätte Beweis erheben sollen (SozR. SGG § 103 Bl. Da 5 Nr. 14). Dafür, ob das LSG. seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG. aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausgereicht oder weitere Ermittlungen nahegelegt hat (SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7).

Das LSG. hat nicht schon dadurch, daß es von den sich widersprechenden Universitätsgutachten nicht den Gutachten der Universität Marburg (Prof. Dr. F=====) vom 14. Juli 1951 und 17. Juli 1954, sondern dem Gutachten der Universitätsklinik Frankfurt/Main vom 15. August 1952 gefolgt ist, die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten (SozR. SGG § 128 Bl. Da 11 Nr. 33). Das LSG. hätte sich indes nicht ohne weiteres diesem Gutachten insoweit anschließen dürfen, als darin ausgeführt ist, mindestens bis 1948 seien nie krankhafte Werte bei der Urinuntersuchung und nie eine schlechte Nierenfunktion festgestellt worden. Das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt/Main vom 15. August 1952 (Oberarzt Dr. S===== und Dr. M=====) schildert die Entwicklung der Krankheit, wie das LSG. hätte erkennen müssen, nicht lückelos. Es hat sich für die Zeit nach dem 12. Mai 1945 und vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-5-

- 5 -

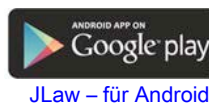
März 1948 nicht auf Urinbefunde stützen können. Seine Schlußfolgerung, daß die Urinuntersuchungen bis zum April 1948 niemals krankhafte Befunde ergeben und die Nierenfunktion mindestens nicht nennenswert beeinträchtigt gewesen sei, übergeht also einen entscheidenden Zeitraum von nahezu drei Jahren. Diese Lücke hätte dem LSG. weitere Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung des behandelnden Arztes Dr. L==, nahelegen müssen; denn nach der Bescheinigung vom 24. November 1948 hat Dr. L== K== B== seit seiner Entlassung aus der englischen Kriegsgefangenschaft im September 1945 wegen Hochdruck- und Nierenleidens behandelt.

Das LSG. hat diese Bescheinigung deshalb nicht für erheblich gehalten, weil K== B== nach seiner Angabe seit der Entlassung aus dem Wehrdienst sich nicht habe ärztlich behandeln lassen und der Auszug der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK.) erst 1 1/2 Jahre nach der Entlassung eine Behandlung, und zwar wegen Grippe, aufweise. Diese Feststellungen des LSG. stimmen indes mit dem Akteninhalt nicht überein; denn K== B== hat angegeben, daß er sich sofort nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst in ärztliche Behandlung begeben habe (so im Versorgungsantrag vom 29.1.1948, in der Vorgeschichte des Gutachtens vom 23.7.1948 und in der Berufungsschrift vom 10.11.1948). Das LSG. hat seine Schlußfolgerung, K== B== sei nicht im Anschluß an die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wegen seiner Nierenbeschwerden ärztlich behandelt worden, ferner nicht darauf stützen können, daß er nach dem Leistungsverzeichnis der AOK. Weilburg vom 25. Mai 1948 nur an Grippe (und Muskelrheumatismus) erkrankt gewesen sei. Es hat insoweit diesem Auszug zwar eine "ganz eindeutige Beweiskraft" zugemessen, hat hierbei jedoch verkannt, daß im Leistungsverzeichnis der AOK. nur Erkrankungen verzeichnet werden, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, aber nicht diejenigen, die nur eine ambulante Behand-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

lung erfordern. Es hat übersehen, daß im Leistungsverzeichnis nur Erkrankungen in der Spalte mit der Überschrift "Arbeitsunfähig krank" eingetragen gewesen sind. Um also zu erfahren, ob B= wegen einer chronischen Nierenentzündung von 1945 bis 1948 behandelt worden ist, hatte das LSG. der Anregung der Kläger nachgehen und Dr. L= hierüber vernehmen müssen (SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7).

Das Ergebnis dieser Vernehmung hätte für den Ausgang des Verfahrens wesentlich sein können, nämlich dann, wenn Dr. L= seine Bescheinigung über die Behandlung wegen eines Nierenleidens bestätigte. Nicht auszuschließen ist auch die Möglichkeit, daß er noch über Krankheitsbefund, Art und Weise der Behandlung von 1945 bis 1948 Aufzeichnungen gehabt hätte oder nach seiner Erinnerung hätte Angaben machen können, aus welchen ein anderer ärztlicher Sachverständiger hätte schließen können, ob chronisches Nierenleiden in der Zeit nach der Kriegsgefangenschaft bestanden hat oder nicht. Dadurch, daß das LSG. den Sachverhalt in der bezeichneten Richtung nicht weiter erforscht hat, hat es § 103 SGG verletzt.

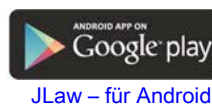
Dieser Verfahrensmangel ist auch wesentlich (§ 162 Abs. 2 SGG); denn die Ermittlung von Nierenbeschwerden unmittelbar nach der Gefangenschaft in Verbindung mit dem Vermerk im Entlassungsschein "chronische Nierenentzündung", hätte das LSG. zu der Überzeugung bringen können, daß B= durch eine Erkältung (eitrige Nasennebenhöhlenentzündung) im Wehrdienst sich eine Nierenentzündung zugezogen und somit erst diese zu dem Bluthochdruck geführt hat. Dadurch hätte sich das LSG. möglicherweise veranlaßt gesehen, den Gutachten der Universitätsklinik Marburg vom 14. Juli 1951 und vom 17. Juli 1954 zu folgen. Die Revision ist somit schon wegen dieses Verfahrensmangels statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Der Senat konnte offenlassen, ob das LSG. auch die Grenzen sei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nes Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten hat (§ 128 SGG). Auf diese Rüge kommt es nicht mehr an.

Die Revision ist auch begründet. Das auf einer fehlerhaften Anwendung des § 103 SGG beruhende Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Senat konnte nicht selbst über den Versorgungsanspruch entscheiden, da hierzu die Feststellungen des LSG. nicht ausreichen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Das LSG. wird nunmehr von Dr. L== über Befunde, Art und Weise der Behandlung von 1945 bis 1948 eine Auskunft einholen oder ihn als sachverständigen Zeugen vernehmen müssen. Danach ist zu prüfen, ob das LSG. schon einem der gehörten Gutachter folgen kann, oder ob es noch ein fachärztliches Gutachten einholen muß. Dabei kann das LSG. auch veranlaßt sein, auf das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. P== vom 14. Oktober 1952 einzugehen, daß eine Nephritis aus der Zeit des Wehrdienstes vorliege.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)